

STADTKAPELLE  
WALDENBUCH



# Satzung

**Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V.**

Beschluss: 15.03.2019 (Generalversammlung)

Inkrafttreten: \_\_.\_\_.\_\_\_\_ (Eintragung Vereinsregister)

## Inhalt der Satzung:

§ 1 – Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2 – Gemeinnützigkeit und Zweck.....	3
§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 6 – Organe des Vereins.....	6
§ 7 – Die Generalversammlung .....	6
§ 8 – Der Vorstand .....	8
§ 9 – Der Ausschuss.....	9
§ 10 – Der Schriftführer.....	10
§ 11 – Der Kassier.....	10
§ 12 – Die Jugendleitung .....	11
§ 13 – Satzungsänderung .....	11
§ 14 – Auflösung des Vereins .....	12
§ 15 – Datenschutzregelungen .....	12
§ 16 – Inkrafttreten .....	13

**Zur sprachlichen Vereinfachung wird in der folgenden Satzung nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist jedoch in gleichem Maße umfasst.**

## **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

1. Der Vereinsname lautet: Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR240659 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 71111 Waldenbuch.
4. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW).
5. Die Vereinsfarben sind lila und gelb.

## **§ 2 – Gemeinnützigkeit und Zweck**

1. Der Verein dient insbesondere der Erhaltung und Förderung der Blas- und Volksmusik sowie der Förderung der Kultur.
2. Diesen Zweck verfolgt der Verein durch:
  - a. die Aus- und Fortbildung der aktiven Musiker und der Jugendlichen
  - b. das Abhalten von regelmäßigen Übungsabenden
  - c. das Veranstellen von Konzerten und Platzmusiken
  - d. die Mitwirkung bei weltlichen, kirchlichen sowie kulturellen Veranstaltungen aller Art
  - e. die Teilnahme an Musikfesten des BVBW sowie seiner Unterverbände
  - f. die Förderung der Jugendbildung nach dem Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) und die Wahrnehmung der Jugendpflege nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) für die jugendlichen Mitglieder im Verein
  - g. die Förderung des Theaterspielens

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Vergütung des Vorstandes:
  - a. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - b. Die Generalversammlung kann abweichend von Absatz a) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind solche Personen, welche sich aktiv an der Musik beteiligen oder in den Vorstand gewählt werden.
3. Als förderndes Mitglied können – auf mündlichen oder schriftlichen Antrag – alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Auf Antrag können auch juristische Personen und Personenvereinigungen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Bis Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet haben, ruht das Stimmrecht.

### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres (31.12.) möglich.



3. Der Austritt muss vom Mitglied mindestens einen Monat im Voraus schriftlich erklärt werden.
4. Mitglieder, die ihren Pflichten auch nach wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Ausschuss ausgeschlossen werden.
5. Die ausgeschlossenen Mitglieder können Einspruch erheben, über den die Generalversammlung zu entscheiden hat.

### **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a. an der Generalversammlung teilzunehmen.
  - b. sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
  - c. Anträge zu stellen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - a. den Bestimmungen der Satzung nachzukommen.
  - b. dem Interesse des Vereins nicht zuwiderzuhandeln und den gefassten Beschlüssen der Generalversammlung zu folgen.
  - c. den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag (§ 7 Nr. 5c) jährlich zu entrichten.
  - d. vereinseigene Instrumente, Geräte und Einrichtungen schonend zu behandeln und nur für Vereinszwecke zu verwenden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig, wobei sich dieser zu vergewissern hat, dass durch die Fremdbenutzung den Interessen des Vereins nicht geschadet wird.
  - e. nach Möglichkeit an der Generalversammlung und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### 3. Ehrenmitgliedschaft:

- a. Mitglieder, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### 4. Ehrenvorsitzende:

- a. Langjährige Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein ganz besondere, außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung zu „Ehrenvorsitzenden“ ernannt werden.
- b. Die Ehrenvorsitzenden sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

### 5. Trauermusik:

Jedem Mitglied ist im Falle seines Todes nach Möglichkeit die letzte Ehre durch Trauermusik zu erweisen. Die Angehörigen haben hierfür den Vorstand vom Tode des Mitgliedes zu unterrichten.

## § 6 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die Generalversammlung (§ 7)
  - b. Der Vorstand (§ 8)
  - c. Der Ausschuss (§ 9)
2. Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 7 – Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt.



2. Der Termin für die Generalversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den Stadtnachrichten der Stadt Waldenbuch unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.
3. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies der Ausschuss oder ein Drittel der Mitglieder unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich beantragt.
5. Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts des Kassiers sowie der Berichte der übrigen Funktionsträger.
  - b. die Entlastung des Vorstandes und der Funktionsträger.
  - c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
  - d. die Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer mit Ausnahme der Jugendleitung.
  - e. die Bestätigung der Wahlen der Jugendhauptversammlung (§ 12 Nr. 2).
  - f. die Aufstellung und Änderung der Vereinssatzung (§ 13).
  - g. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich der Aufnahme (§ 3 Nr. 3) oder des Ausschusses bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern (§ 4 Nr. 4).
  - h. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand oder der Ausschuss an die Generalversammlung verwiesen hat.
  - i. den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW) (§ 1 Nr. 4).
  - j. die Auflösung des Vereins (§ 14).
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



7. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Falls von der Versammlung beschlossen, kann auch offen (per Handzeichen) abgestimmt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Bei Wahlen und Anträgen genügt die einfache Stimmenmehrheit (mit Ausnahme von § 13 und § 14). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.

### **§ 8 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Beginn der Wahlperiode kann durch die Geschäftsordnung alternierend festgelegt werden.
2. Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern einschließlich den Ehrenvorsitzenden. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss aktiver Musiker sein. Der Vorstandssprecher wird durch den Vorstand bestimmt. Es kann zusätzlich ein Stellvertreter ernannt werden.
3. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so wird der Verein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Andernfalls gilt die Einzelvertretung.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
5. Der Vorstand erstellt die Vereinsordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Ehrungsordnung, etc.).
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen. Im Rahmen dieser Geschäftsordnung führt jedes Vorstandsmitglied seine Aufgaben in eigener Verantwortung durch. Bezüglich der Vertretung gilt § 8 Nr. 3. Die Geschäftsordnung wird durch den Ausschuss genehmigt (§ 9 Nr. 11).
7. Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand andere Ausschuss- oder Vereinsmitglieder beauftragen.





8. Der Vorstand leitet die Generalversammlung sowie die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes und hat für die Durchführung der hierbei gefassten Beschlüsse zu sorgen.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (z. B. Niederlegung des Amtes, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod) fällt das frei gewordene Vorstandsamt an den Vorstandssprecher, bei dessen Ausscheiden an ein anderes Vorstandsmitglied.

### **§ 9 – Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, den Funktionsträgern sowie weiteren Beiräten.
2. Funktionsträger sind:  
Schriftführer, Kassier, Sprecher der Jugendleitung, Zeugwart, Musikerbeauftragter, Hauswart, Pressereferent, Festwart, Webmaster. Sie sind in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
3. Funktionsträger werden für zwei Jahre gewählt. Der Beginn der Wahlperiode kann durch die Geschäftsordnung alternierend festgelegt werden.
4. Beiräte werden jeweils für ein Jahr gewählt. Ihre Zahl wird durch die Geschäftsordnung festgelegt.
5. Die Ausschussmitglieder sind bei Abstimmungen frei in ihrer Entscheidung.
6. Der Ausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
7. Der Ausschuss beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist (§ 7 Nr. 5).
8. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Personen nach Nr. 1 anwesend ist.
9. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; eine Stimmenhaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.



10. Der Ausschuss soll die Mitglieder des Vorstandes der Generalversammlung zur Wahl vorschlagen.
11. Der Ausschuss genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 8 Nr. 6). Er überprüft sie nach jeder personellen Veränderung im Vorstand.
12. Weitere Aufgaben der Ausschussmitglieder können durch die Geschäftsordnung festgelegt werden.

### **§ 10 – Der Schriftführer**

1. Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins, insbesondere die Protokolle der Generalversammlung, der Ausschusssitzungen sowie der Vorstandssitzungen zu erstellen sowie für die Veröffentlichung der Tagesordnungen der jeweiligen Sitzungen zu sorgen.

Die Protokolle sollen hierbei den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche dabei gefassten Beschlüsse beinhalten. Die Protokolle sind von mindestens einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens bei der nächsten, jeweiligen Sitzung vorzulegen (§ 58 Nr. 4 BGB).

2. Der Schriftführer führt außerdem die Mitglieder- und Ehrungslisten.

### **§ 11 – Der Kassier**

1. Der Kassier erledigt sämtliche Kassengeschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und deren Empfang zu quittieren.
2. Der Kassier hat den Einzug der Mitgliedsbeiträge zu organisieren sowie deren Eingang zu überwachen.
3. Er fertigt für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Kassenabschluss an und legt diesen der Generalversammlung zur Genehmigung und Entlastung vor. Der Kassenabschluss ist vor der Generalversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

4. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, ohne Vorankündigung eine Kassenprüfung vorzunehmen.
5. Kassenüberschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Aufgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder zur Bewältigung künftiger Aufgaben nach § 2 dieser Satzung einer Rücklage zuzuführen.

### **§ 12 – Die Jugendleitung**

1. Die Jugendleitung ist die Vertretung der Jugendabteilung des Vereins gegenüber dem Vorstand und im Ausschuss. Besteht die Jugendleitung aus mehr als einer Person, steht dieser ein Sprecher vor, der sich im Verhinderungsfall vertreten lassen kann. Näheres regelt die Jugendordnung.
2. Sie wird entsprechend der Jugendordnung des Vereins durch die Jugendhauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet jeweils vor der Generalversammlung des Vereins statt. Die Wahlen der Jugendhauptversammlung werden durch die Generalversammlung bestätigt (§ 7 Nr. 5e).
3. Die Jugendleitung organisiert in Abstimmung mit dem Vorstand Jugendlehrgänge, Konzerte, Freizeiten, etc. und er überwacht deren Gestaltung.
4. Die Jugendleitung verwaltet die Geldmittel die der Verein für die Jugendarbeit zur Verfügung stellt.
5. Weitere Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt.

### **§ 13 – Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils bis vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im

Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### **§ 14 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung und mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldenbuch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 – Datenschutzregelungen**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke (vgl. § 2 der Satzung)
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DSGVO)
  - b. das Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO)
  - c. das Recht auf Löschung (Art. 17 EU-DSGVO)
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)
  - f. das Recht auf Widerspruch (Art. 21 EU-DSGVO)
  - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 EU-DSGVO)
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder in sonstiger Form zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in der Datenschutzordnung schriftlich festgehalten.

### **§ 16 – Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde im Rahmen der Generalversammlung am 15.03.2019 beschlossen und verabschiedet.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.